**… Nachtrag**

zum

**Vertrag über die Betrauung**

**mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

zwischen

der zuständigen Behörde

.....................................................................................................................................................

vertreten durch

.....................................................................................................................................................

und

dem Unternehmen

.....................................................................................................................................................

vom …

**Präambel**

Am 01.01.2021 ist der Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße in Kraft getreten. Die Kostenentwicklung im ÖPNV in Baden-Württemberg fällt in der Regel höher aus als im Bundesdurchschnitt. Daher ist die Regelung zur Dynamisierung anzupassen.

Die Verhandlungen zwischen ver.di und dem Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V. über den Lohn- und Manteltarifvertrag führten ab dem 01.01.2022 nicht nur zu einer linearen Anpassung der Löhne. Im Manteltarifvertrag wurden außerdem die Regelungen zur Bezahlung von Pausen des Fahrpersonals geändert. Der Anteil durchzubezahlender Pausen steigt von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich hoch an. Die dadurch bewirkten Steigerungen beim Personalaufwand lassen sich daher nicht auf eine prozentuale Tarifanpassung umrechnen, sondern müssen für jede/s Linie/Linienbündel gesondert berechnet und zusätzlich vergütet werden. Daher ist die Vergütungsregelung im Wege einer Vertragsanpassung gemäß § 313 Abs. 1 BGB anzupassen.

**§ 1**

 Die Anlage 3 (Gewichtete Kostenelementeklausel) erhält die aus der Anlage zu diesem Nachtrag ersichtliche Fassung.

**§ 2**

 Die Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 1 erhöht sich in Ansehung der von dem Unternehmen nachgewiesenen seit dem 01.01.2022 zusätzlich durchzubezahlenden Pausenzeiten der Fahrer um
……… € je …………………

**§ 3**

 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Nachtrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Nachtrag als lückenhaft erweist.

**§ 6**

 Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ort, Datum .............................................................

............................................................. .............................................................

 zuständige Behörde Unternehmen

**Anlage 3**

**Gewichtete Kostenelementeklausel**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fortschreibungsgruppe** |  **in %** | **Fortschreibungsgrundlage** |
| Personalaufwand | ...... | Baden-Württemberg-IndexÖPNV Straße |
| Kapitalkosten | ...... |
| Instandhaltung Fahrzeuge | ...... |
| Treibstoff/Energie | ...... |
| Sonstige Kostenansätze | ...... |